



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Susanne Kurz, Verena Osgyan**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 16.03.2021

### **Ermittlungs- und Strafverfahren im Umfeld der Hochschule für Musik und Theater in München II**

Bezugnehmend auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Susanne Kurz und Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.12.2020 betreffend „Ermittlungs- und Strafverfahren im Umfeld der Hochschule für Musik und Theater in München“ (Drs. 18/13238 – Zeichen des Staatsministeriums der Justiz E3 - 4110E - II - 149/21) fragen wir die Staatsregierung:

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |   |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Sind in der Akte zu dem in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) bezeichneten Fall Hinweise auf sexuelle Übergriffe auf Jungstudentinnen/-studenten enthalten (siehe Antwort der Staatsregierung der Drs. 18/13238 bzw. Frage 5.1 in der Drs. 17/23111)? ..... | 2 |
| 1.2 | Wenn ja, wie wurde diesen Hinweisen nachgegangen? .....                                                                                                                                                                                                                                                   | 2 |
| 2.1 | Sind in der Akte zu dem in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) bezeichneten Fall Hinweise auf sexuelle Übergriffe an der Sommerakademie der HMTM in Weikersheim enthalten? .....                                                                             | 2 |
| 2.2 | Wenn ja, wie wurde diesen Hinweisen nachgegangen? .....                                                                                                                                                                                                                                                   | 2 |
| 2.3 | Wenn ja, wurden die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg hierüber informiert? .....                                                                                                                                                                                                                  | 2 |
| 3.1 | Sind in der Akte zu dem in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) bezeichneten Fall Hinweise auf Videos enthalten? .....                                                                                                                                        | 3 |
| 3.2 | Wenn ja, sind der Staatsanwaltschaft diese Videos bekannt? .....                                                                                                                                                                                                                                          | 3 |
| 3.3 | Wenn ja, welchen Charakter hatten die Hinweise auf Videos (insb. in welcher Form liegen sie vor, was stellen sie dar, sind auch Hinweise auf die Auswirkungen etwaiger Straftaten zu sehen?) .....                                                                                                        | 3 |
| 4.1 | Welche der Medikamente, die im Zusammenhang mit dem in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) bezeichneten Fall beschlagnahmt wurden, fallen unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG; bitte mit Angabe jeweils der Substanz inklusive der Menge)? ....           | 3 |
| 4.2 | Inwiefern wurde überprüft, ob diese Medikamente medizinisch indiziert waren? .....                                                                                                                                                                                                                        | 3 |
| 4.3 | Hat sich daraus strafrechtlich Relevantes ergeben? .....                                                                                                                                                                                                                                                  | 3 |
| 5.1 | Welche Konsequenzen hat das Gesundheitsamt bei gegebenenfalls medizinisch nicht indizierten Medikamenten gezogen? .....                                                                                                                                                                                   | 3 |
| 5.2 | Welche Gründe hat die lange Verfahrensdauer des in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) genannten Verfahrens? .....                                                                                                                                           | 4 |
| 5.3 | Wurde die in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben f) genannte Person kontaktiert und zeugenschaftlich vernommen (bitte mit Angabe der Gründe und der Stand der Ermittlungen)? ...                                                                                | 4 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1	Welche Summen wurden in Bezug auf die in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben h) insgesamt zunächst einbehalten? .....	4
6.2	Für welche Projekte waren die Gelder vorgesehen? .....	4
6.3	Warum wurden die Gelder für die vorgesehenen Projekte nicht verwendet (bitte detailliert angeben)? .....	5
7.1	Gibt es Hinweise, dass die in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) oder b) genannten Personen von der Zurückhaltung der DAAD-Gelder durch die unter h) genannte Person wussten? .....	5
7.2	Inwiefern teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass die unter a), b) und c) genannten Personen in ihrem Fehlverhalten durch falsche Toleranz und Verschwiegenheit des Lehrpersonals und der Leitung der Hochschule bestärkt und unterstützt wurden? .....	5
7.3	Wurde die Studierendenschaft in der Zwischenzeit wirksam ermutigt, Kritik an der Hochschulleitung zu üben? .....	5
8.1	Welche Empfehlungen der im Juni 2018 eingesetzten Kommission wurden bereits umgesetzt bzw. sind zur Umsetzung geplant (bitte mit detaillierter Angabe der Empfehlungen)? .....	6
8.2	Wurden ehemalige Studierende nach ungunstigen Erfahrungen gezielt angesprochen und gehört, nachdem Fälle öffentlich besprochen wurden (bitte begründen)? .....	7
8.3	Was haben die Staatsregierung oder ihr nachgeordnete Dienststellen bislang unternommen, um sich bei möglichen Opfern von übergriffigem Verhalten oder sexueller Gewalt zu entschuldigen (bitte begründen)? .....	7

## Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 20.04.2021**

**1.1 Sind in der Akte zu dem in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) bezeichneten Fall Hinweise auf sexuelle Übergriffe auf Jungstudentinnen/-studenten enthalten (siehe Antwort der Staatsregierung der Drs. 18/13238 bzw. Frage 5.1 in der Drs. 17/23111)?**

**1.2 Wenn ja, wie wurde diesen Hinweisen nachgegangen?**

Soweit sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Hinweise auf übergriffiges Verhalten ergaben, wurden die jeweils benannten oder auf andere Weise bekannt gewordenen Personen zeugenschaftlich vernommen, darunter auch ein Jungstudent. Aus den Vernehmungen ergaben sich zwar Hinweise auf Distanzlosigkeiten und für ein Lehrer-Schüler-Verhältnis unangebrachtes Verhalten, jedoch ergaben sich daraus keine belastbaren Hinweise oder konkrete Anhaltspunkte für ein – nach der damals geltenden Rechtslage – strafbares Verhalten.

**2.1 Sind in der Akte zu dem in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) bezeichneten Fall Hinweise auf sexuelle Übergriffe an der Sommerakademie der HMTM in Weikersheim enthalten?**

**2.2 Wenn ja, wie wurde diesen Hinweisen nachgegangen?**

**2.3 Wenn ja, wurden die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg hierüber informiert?**

Die Akademie in Weikersheim ist keine Sommerakademie der Hochschule für Musik und Theater München (HMTM), sondern wird von Jeunesses Musicales Deutschland e. V., einem gemeinnützigen Verein mit Sitz in Weikersheim, betrieben.

- 3.1 Sind in der Akte zu dem in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) bezeichneten Fall Hinweise auf Videos enthalten?**
- 3.2 Wenn ja, sind der Staatsanwaltschaft diese Videos bekannt?**
- 3.3 Wenn ja, welchen Charakter hatten die Hinweise auf Videos (insb. in welcher Form liegen sie vor, was stellen sie dar, sind auch Hinweise auf die Auswirkungen etwaiger Straftaten zu sehen?)**

Zeugen berichteten von gemeinsamem Ansehen von pornografischen Filmen. Zu deren Inhalt bestehen keine näheren Erkenntnisse. Im Übrigen gab es keine Hinweise auf Videos.

- 4.1 Welche der Medikamente, die im Zusammenhang mit dem in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) bezeichneten Fall beschlagnahmt wurden, fallen unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG; bitte mit Angabe jeweils der Substanz inklusive der Menge)?**
- 4.2 Inwiefern wurde überprüft, ob diese Medikamente medizinisch indiziert waren?**
- 4.3 Hat sich daraus strafrechtlich Relevantes ergeben?**

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten zur Bewährung erfolgte wegen vorsätzlichen unerlaubten Besitzes der beschlagnahmten insgesamt 5,153 g Cocain-Hydrochlorid. Gemäß Gutachten des Landeskriminalamts, Kriminaltechnisches Institut, handelte es sich hierbei um ein Betäubungsmittel im Sinne des § 1 BtMG. In dem Gutachten wurde zudem festgestellt, dass eine schriftliche Erlaubnis für den Erwerb, insbesondere ein ärztliches Attest, nicht vorlag.

Gemäß § 154a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) wurde bei Anklageerhebung von der Verfolgung abgesehen, soweit über das beschlagnahmte Cocaingemisch hinaus hinsichtlich der im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung beschlagnahmten weiteren Substanzen ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Arzneimittelgesetz festgestellt wurde. Mangels Vorliegen gerichtlicher Feststellungen können Einzelheiten zu diesen weiteren Substanzen zum Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 Bayerische Verfassung – BV) des Beschuldigten auch unter Berücksichtigung des parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten nicht erfolgen:

- a) Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa -00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.
- b) Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu den weiteren beschlagnahmten betäubungsmittelrechtlich und arzneimittelrechtlich relevanten Substanzen nicht erteilt werden können.

- 5.1 Welche Konsequenzen hat das Gesundheitsamt bei gegebenenfalls medizinisch nicht indizierten Medikamenten gezogen?**

Seitens des Gesundheitsamtes ist nur das Verschreibungsverhalten der Ärzte zu prüfen. Gegen den Behandler der unter Buchstabe a) genannten Person wurde im Jahr 2015 ein Verfahren wegen unerlaubter Verschreibung von Betäubungsmitteln geführt. Dieses wurde nach Zusicherung des besagten Arztes, keine weiteren Betäubungsmittel an die genannte Person zu verschreiben, eingestellt.

**5.2 Welche Gründe hat die lange Verfahrensdauer des in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) genannten Verfahrens?**

Das Ermittlungsverfahren wurde am 29.12.2014 bei der Staatsanwaltschaft München I eingeleitet. Anklage wurde am 30.06.2016 (nicht am 30.12.2014) erhoben. Die Ermittlungsmaßnahmen haben insgesamt 18 Monate in Anspruch genommen, darunter etwa die Sichtung und Untersuchung der bei der Wohnungsdurchsuchung beschlagnahmten Gegenstände und Substanzen, aber auch die Auswertung der sichergestellten Datenträger und Mobiltelefone. Über die beschlagnahmten Substanzen wurden ebenso Sachverständigengutachten eingeholt wie über die beschlagnahmten Schreckschuss-, Signal- und Reizstoffwaffen, die sich jedoch als unverändert und nach dem Waffengesetz erlaubnisfrei herausgestellt haben. Auch wurde die Personalakte des Beschuldigten beschlagnahmt, um der Einlassung des Beschuldigten nachzugehen, er sei Opfer eines Komplotts. Insbesondere aber die Ermittlung und Vernehmung von Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen, Angehörigen sowie zahlreichen weiteren Zeuginnen und Zeugen, die bei dem Beschuldigten Unterricht hatten und/oder mit ihm sexuellen Kontakt pflegten, hat erhebliche Zeit in Anspruch genommen, was sich unter anderem darin zeigt, dass die Ermittlungsakte bis zur Anklageerhebung knapp 1 500 Seiten umfasste. Das Landgericht München I hat mit Beschluss vom 18.11.2016 gemäß § 202 StPO im Eröffnungsverfahren eine Sachverständige mit der Erstattung eines schriftlichen aussagepsychologischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten ging am 06.10.2017 beim Landgericht München I ein. Mit Beschluss vom 30.08.2018 hat das Landgericht München I die Anklage der Staatsanwaltschaft unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Eine Terminierung des Verfahrens fand jedoch – nach Auskunft der Strafkammer aufgrund vorrangig zu bearbeitender Haftsachen – nicht sofort statt. Im Dezember 2019 wurden der Termin zur Hauptverhandlung für den 30.04.2020 sowie weitere Termine zur Fortsetzung der Hauptverhandlung bis Mai 2020 bestimmt. Aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen wurden diese Termine jedoch im April 2020 abgesetzt. Im Juli 2020 wurde als Hauptverhandlungstermin der 13.11.2020 bestimmt und weitere Termine bis Dezember 2020 festgelegt.

**5.3 Wurde die in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben f) genannte Person kontaktiert und zeugenschaftlich vernommen (bitte mit Angabe der Gründe und der Stand der Ermittlungen)?**

Der Zeuge wurde am 11.03.2021 in den Räumen der Polizei staatsanwaltlich vernommen. In dieser Vernehmung haben sich Anhaltspunkte für die Vernehmung weiterer Zeuginnen und Zeugen ergeben, deren Vernehmung nun erfolgen wird. Das Verfahren wird weiter gegen „unbekannt“ geführt. Weitere Auskünfte zum Stand des Ermittlungsverfahrens können aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht erteilt werden.

**6.1 Welche Summen wurden in Bezug auf die in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben h) insgesamt zunächst einbehalten?**

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Fragenkomplexen 6 bis 8 beruhen auf einer Mitteilung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.  
Es wurden insgesamt 17.561,46 Euro einbehalten.

**6.2 Für welche Projekte waren die Gelder vorgesehen?**

Die Gelder waren für die Durchführung des Stipendien- und Betreuungsprogramms STIBET I des DAAD vorgesehen. Dieses Programm dient der verbesserten Betreuung internationaler Studierender und Doktoranden und stellt gleichzeitig Stipendien für internationale Studierende und Doktoranden bereit.

**6.3 Warum wurden die Gelder für die vorgesehenen Projekte nicht verwendet (bitte detailliert angeben)?**

Nach den Einlassungen des Angehörigen der Verwaltung im Disziplinarverfahren wurden die Gelder nicht verwendet, um einer empfundenen Arbeitsüberlastung entgegenzuwirken bzw. weil aus Zeitdruck anderen Dingen eine größere Bedeutung beigemessen wurde.

**7.1 Gibt es Hinweise, dass die in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1.1 bis 1.3 mit dem Buchstaben a) oder b) genannten Personen von der Zurückhaltung der DAAD-Gelder durch die unter h) genannte Person wussten?**

Nein.

**7.2 Inwiefern teilt die Staatsregierung die Ansicht, dass die unter a), b) und c) genannten Personen in ihrem Fehlverhalten durch falsche Toleranz und Verschwiegenheit des Lehrpersonals und der Leitung der Hochschule bestärkt und unterstützt wurden?**

Es ist nicht belegt, dass Mitglieder des Lehrpersonals (mit Ausnahme der beiden im Fall unter b) betroffenen Lehrenden) Kenntnis von Fehlverhalten der in der Antwort auf Fragen 1.1 bis 1.3 unter a) bis c) genannten Personen (ehemaliger Präsident und ehemaliger Professor für Komposition) hatten. Daher kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die genannten Personen in ihrem Fehlverhalten durch falsche Toleranz und Verschwiegenheit des Lehrpersonals bestärkt oder unterstützt wurden.

Ob und inwieweit Mitglieder der Hochschulleitung konkrete Kenntnis von Fehlverhalten der in der Antwort auf Fragen 1.1 bis 1.3 unter a) bis c) erfassten Personen (ehemaliger Präsident und ehemaliger Professor für Komposition) hatten, ist im Einzelnen schwer zu beurteilen, auch weil diese Personen über viele Jahre an der Hochschule tätig waren und in dieser Zeit zahlreiche Personen den verschiedenen Hochschulleitungen angehörten. Von einem den ehemaligen Professor für Komposition betreffenden Vorfall im Jahr 1995 hatte die damalige Hochschulleitung Kenntnis. Diesem Vorfall wurde unter Einbeziehung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nachgegangen.

Die Professorin, welche im Fall unter b) Nebenklägerin war, hatte mit dem Kanzler, dem ehemaligen Studiendekan und einem ehemaligen Vizepräsidenten über den Vorfall gesprochen, jedoch um Verschwiegenheit gebeten. Der Kanzler und der ehemalige Studiendekan haben daraufhin ein Gespräch mit dem ehemaligen Präsidenten geführt, ohne jedoch den Namen der Professorin zu nennen.

Die Nebenklägerinnen im Strafverfahren unter c) waren keine Hochschulangehörigen. Sie waren an der Hochschule nicht oder kaum bekannt.

Insgesamt waren die Kommunikationsstrukturen, Ansprechstellen und Beschwerdewege an der HMTM in der Vergangenheit unzureichend, insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Problematik, dass der damalige Präsident selbst als Vorgesetzter des Lehrpersonals sich sexueller Übergriffe auf Lehrpersonen schuldig gemacht hat. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Fällen eine konsequentere Aufarbeitung notwendig gewesen wäre.

Die Hochschule hat nach Bekanntwerden der Vorwürfe reagiert, neue Ansprechstellen geschaffen und kommuniziert sowie Beschwerdeverfahren eingerichtet.

**7.3 Wurde die Studierendenschaft in der Zwischenzeit wirksam ermutigt, Kritik an der Hochschulleitung zu üben?**

Die Hochschule fordert Studierende auf verschiedenen Wegen und in verschiedenen Formaten auf, sich über Missstände oder Probleme zu beschweren. Eine aktive Beschwerdekultur im Sinne einer gelebten Feedback-Kultur wird seitens der Hochschulleitung angestrebt und gefördert. Dies erfolgt z. B. durch

- regelmäßige Feedback-Gespräche, welche die Hochschulleitung mit der Studierendenvertretung führt. Hier werden regelmäßig Probleme benannt, für die oder für deren Lösung die Hochschulleitung zuständig ist. Der Hochschulleitung ist an einer kritischen und offenen Feedbackkultur in allen Bereichen der Hochschule gelegen;

- regelmäßige, anonymisierte Lehrevaluationen sowie weitere Studierendenbefragungen (z. B. Studienabschlussbefragungen). Hier werden auch Punkte thematisiert, welche die Hochschulleitung betreffen. Studierende werden ermutigt, sich bei Missständen und Problemen zu beschweren;
- ein Netz von Ansprechpersonen: Es gibt verschiedene, hochschulweit bekannte Anlaufstellen für Gespräche (Frauenbeauftragte, Studiendekane, Studierendenvertretung), zusätzlich externe Ombudsstellen für psychosoziale und juristische Beratung. Beschwerden werden von Studierenden deutlich häufiger als früher vorgebracht. Diese Entwicklung begrüßt und fördert die Hochschulleitung ausdrücklich. Beschwerden werden ernst genommen, allen berichteten Problemen und Missständen wird nachgegangen;
- die Gründung eines Studentischen Konvents aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften aller Institute. Die Studierenden sind durch diese Struktur besser vernetzt und können ihre Beschwerden besser bündeln und mit dem nötigen Gewicht vorbringen;
- die Schaffung von Informations- und Fortbildungsformaten zum Themenfeld „Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch“, die sich auch oder explizit an Studierende richten;
- die Beteiligung der Studierenden an allen internen Arbeitsgruppen, die umfassende Hochschulprojekte konzipieren, z. B. AG Respekt, AG Code of Conduct, bei der Einführung des Pädagogischen Konzepts der Ballett-Akademie, bei der Neuentwicklung zum „Corporate Design/Website-Relaunch“ usw.

### **8.1 Welche Empfehlungen der im Juni 2018 eingesetzten Kommission wurden bereits umgesetzt bzw. sind zur Umsetzung geplant (bitte mit detaillierter Angabe der Empfehlungen)?**

Der Umsetzungsstand für die Empfehlungen der im Juni 2018 eingesetzten Kommission stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Wiederholung einer internen Umfrage  
Die Hochschule plant eine Wiederholung einer internen Umfrage zum Erfahrungsstand der Hochschulmitglieder im Themenbereich sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch. Diese soll von einer qualifizierten Agentur durchgeführt werden. Die Vorbereitungen hierzu sollen im Herbst 2021 beginnen, eine Durchführung der Umfrage wird für Ende 2022 angestrebt.
- Aktualisierungen der Richtlinie/Flyer  
Die Hochschule hat die Richtlinie noch nicht aktualisiert, dafür aber ihre Beschwerdestellen weiterentwickelt, die Präsenz auf der Website erhöht und die Entwicklung eines Code of Conduct vorangetrieben. Parallel wird auch überlegt, ein System von Vertrauenspersonen zu etablieren. Sobald diese aktuellen Prozesse abgeschlossen sind, sollen die Ergebnisse in eine überarbeitete Version der bestehenden Richtlinie einfließen, möglichst zum Beginn des Studienjahres 2022/2023. Der Flyer „Nein heißt Nein“ wird aktuell weiterentwickelt. Es wird geprüft, inwieweit er mit einem neuen Code of Conduct zusammen gedacht werden sollte. Neue Printmaterialien, die auf die verschiedenen Angebote hinweisen, sollen spätestens zum Sommersemester 2022 vorliegen.
- Fortbildung/Coaching  
Das Fortbildungs- und Coachingangebot für Lehrende wurde umfassend ausgebaut. Ein Onboarding-Programm für neue Beschäftigte in Lehre und Verwaltung wurde entwickelt und zum Wintersemester 2020/2021 eingeführt.
- Stärkung der Frauenbeauftragten  
Die Hochschule konnte durch Mittel aus den aktuellen Zielvereinbarungen eine Referentin für Personalentwicklung und Frauenförderung befristet bis zum März 2023 einstellen (50 Prozent), welche die Frauenbeauftragte unterstützt.
- Wandel der Lehrkultur/Einzelunterricht  
Die Hochschule fördert kontinuierlich Maßnahmen, die den Wandel von geschlossenen Klassen und einem ausgeprägten „Meister-Schüler-Verhältnis“ hin zu offeneren Lehrformen unterstützen. Teamteaching, also der gemeinsame Unterricht durch verschiedene Lehrpersonen, ist dabei ein Ansatz, der bereits im Gesangsbereich, aber auch im Schlagzeugsbereich oder in der Dirigierklasse umfassend eingesetzt wird. Die Hochschule plant einen internen „Tag der Lehre“, an dem insbesondere Einblick für die Lehrenden untereinander in solche innovative Lehrformen ermöglicht werden

- soll. Dieser Tag war für 2021 geplant, musste aufgrund der Corona-Pandemie aber verschoben werden. Nach Möglichkeit soll er 2022 nachgeholt werden.
- Unterrichtsräume/Transparenz  
Die Hochschule nahm und nimmt in all ihre Planungen hinsichtlich der Generalsanierung des Gasteigs sowie der Generalsanierung und Entwicklung des Campus Arcisstraße den Ansatz auf, die Transparenz und Offenheit von Lehrräumen bzw. zwischen den Lehr- und Verkehrsflächen z. B. durch Glasflächen zu verbessern.
  - Körperkontakt  
Die Hochschule hat den Einsatz von Körperkontakt im Unterricht bereits Ende 2018 klar geregelt. In der Ballett-Akademie ist dieser Punkt auch ein wichtiger Ansatz im neuen pädagogischen Konzept, das im Oktober 2020 eingeführt wurde.
  - Unterricht in Privaträumen  
Die Hochschule hat den Unterricht in Privaträumen im Jahr 2018 ausdrücklich verboten.
  - Befangenheit  
Dieser Punkt soll in einer überarbeiteten Richtlinie neu gefasst werden. Ein Berufungsleitfaden, der auch auf mögliche Befangenheiten eingeht, wird derzeit finalisiert.
  - Lehrerwechsel  
Seit Mai 2018 ist das Verfahren für einen sofortigen Lehrerwechsel in dringenden Fällen, das seit Januar 2017 entwickelt wurde, eingeführt.
  - Erarbeitung eines Code of Conduct  
Ein Code of Conduct wird gerade erarbeitet und soll zum Wintersemester 2021/2022 eingeführt werden.
  - Ballett-Akademie  
Die Hochschule hat in einem umfangreichen Verfahren ein pädagogisches Konzept der Ballett-Akademie erarbeitet, das im Oktober 2020 eingeführt wurde. Das Konzept setzt in der internationalen Ballett-Akademie wichtige Standards hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Lehrperson und Studierenden, Körperkontakt, Feedback- und Beschwerdekultur. Die Ballett-Akademie wird weiterhin bei der Einführung unterstützt, so werden z. B. die Lehrpersonen mit Gruppencoachings gefördert und stärker in die Entwicklung der Lehre der gesamten Akademie einbezogen.

### **8.2 Wurden ehemalige Studierende nach ungunstigen Erfahrungen gezielt angesprochen und gehört, nachdem Fälle öffentlich besprochen wurden (bitte begründen)?**

Aus juristischen Gründen und in Abstimmung mit der Landesrechtsanwaltschaft Bayern (Disziplinarbehörde) hat die HMTM ehemaligen Studierenden des ehemaligen Professors für Komposition bislang kein Gesprächsangebot gemacht, da sie als Zeugen im Disziplinarverfahren in Betracht kommen. Nach Abschluss der juristischen Verfahren ist eine Aufarbeitung geplant, die auch Gespräche von Hochschulrepräsentantinnen und -repräsentanten mit den Alumni und Alumnae einschließt. Die HMTM plant jedoch schon jetzt die Einrichtung eines Gesprächsangebots mit einer externen Ombudsstelle für Alumni und Alumnae. Hier werden derzeit noch Einzelheiten geklärt.

### **8.3 Was haben die Staatsregierung oder ihr nachgeordnete Dienststellen bislang unternommen, um sich bei möglichen Opfern von übergriffigem Verhalten oder sexueller Gewalt zu entschuldigen (bitte begründen)?**

Die Opfer in den Verfahren gegen den ehemaligen Präsidenten erhielten ein Entschuldigungsschreiben des derzeitigen Präsidenten verbunden mit einem Gesprächsangebot. Die Nebenklägerin im Verfahren gegen den ehemaligen Professor für Komposition erhielt von der Hochschule ein Gesprächsangebot. Senat, Hochschulrat und Hochschulleitung veröffentlichten eine von der Hochschulratsvorsitzenden und vom Präsidenten unterzeichnete Erklärung, in der Mitgefühl und Solidarität für alle von Übergriffen an der HMTM Betroffenen zum Ausdruck gebracht wird.